

**Ziegler & Partner Steuerberater mbB**

Emmy-Noether-Str. 9  
76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 98571-0  
Telefax: +49 721 98571-60

E-Mail: [info@Steuerkanzlei-Ziegler.de](mailto:info@Steuerkanzlei-Ziegler.de)  
[www.Steuerkanzlei-Ziegler.de](http://www.Steuerkanzlei-Ziegler.de)  
Amtsgericht Mannheim  
PR 100058

**Volker Ziegler**  
Steuerberater

**Michael Ziegler**  
Steuerberater

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

■ **Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister**

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Ihre Steuerberater von Ziegler & Partner

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen

„Beratung in die Zukunft“

## Transparenzregister – Meldepflicht i.R. des Geldwäschegesetzes

### Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

Das am 30. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2083) verkündete Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, das am 1. August 2021 in Kraft treten wird, bringt wichtige Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister mit sich.

### Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister - Meldepflicht

Im Transparenzregister enthalten sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (u.a. AG, GmbH, eingetragener Verein) und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (u.a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, aber mangels Register nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts) sowie von Trusts und nicht-rechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, bzw. von Rechtsgealtungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GwG).

Durch die erfolgte Änderung des Geldwäschegesetzes soll im Rahmen der Umsetzung der Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten das deutsche Transparenzregister **von einem Auffangregister auf ein Vollregister** umgestellt werden. Bisher enthält das Transparenzregister selbst nicht die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, sondern verweist für die im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften auf diese Register. Durch die Umgestaltung in ein Vollregister sollen diese Daten künftig unmittelbar über das Transparenzregister abrufbar sein.

Diese Umstellung hat zur Folge, dass die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten, mit Ausnahme der eingetragenen Vereine, für die grundsätzlich eine automatische Eintragung durch die registerführende Stelle vorgesehen ist, **künftig verpflichtet** sind, den oder der die wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, **sondern auch dem Transparenzregister aktiv mitzuteilen**. Die bisherige Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG, nach der die Mitteilungspflicht als erfüllt gilt, wenn sich die Angaben bereits aus in anderen öffentlich zugänglichen Registern enthaltenen Dokumenten und Eintragungen ergeben, **entfällt**.

Allerdings sieht das Gesetz in § 59 Abs. 8 GwG für die **Meldung** von juristischen Personen und in öffentlichen Registern eingetragene Personengesellschaften, für die bisher die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG gilt, bestimmte **Übergangsfristen** gestaffelt nach der jeweiligen Rechtsform vor:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: spätestens bis zum **31. März 2022**,
- GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft: spätestens bis zum **30. Juni 2022**,
- in allen anderen Fällen: bis spätestens zum **31. Dezember 2022**.

Zudem sind nach § 59 Abs. 9 GwG Verstöße gegen die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister in Abhängigkeit von der Rechtsform erst zu einem späteren Zeitpunkt **bußgeldbewehrt**:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: erst ab den **1. April 2023**,
- GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft: erst ab dem **1. Juli 2023**,
- in allen anderen Fällen: erst ab **1. Januar 2024**.

**Die Meldung zum Transparenzregister erfolgt über die vom Bundesanzeiger-Verlag betriebene Plattform [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).**

### Hinweis

Die Durchführung der Meldepflicht durch uns als Ihr Steuerberater ist nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) eine unerlaubte Rechtsberatung. D.h. die Meldepflicht muss unmittelbar durch Sie persönlich erfolgen (Quelle: BStKammer).

**Mandanten-Info zur Thematik „Transparenzregister“ wurde bereits in 11/2021 versendet**

### Impressum

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater.